

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Name, Stammkapital

- (1) Die Wasserwirtschaft Bad Laer wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Laer nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwirtschaft Bad Laer“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 383.600,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers. Ziel ist dabei die rationelle, sparsame und umweltschonende Wasserverwendung und der Schutz der Gewässer. Desweiteren obliegt dem Eigenbetrieb das Bereithalten und die Vermietung eines Betriebsgebäudes für den technischen Dienst der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe bzw. -gesellschaften.
- (2) Die Wasserwirtschaft Bad Laer kann bei Bedarf andere Betriebe, insbesondere Hilfs- und Nebenbetriebe aufnehmen, die ihren Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung des Betriebszwecks kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Verantwortlicher Leiter der Wasserwirtschaft Bad Laer ist der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Allgemeinen Vertreter vertreten.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,

2. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.000,00 EUR, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Abschluss von Mietverträgen,
5. der Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Bad Laer bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 EigBetrVo einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO. Der Werksausschuss kann mit einem anderen Ausschuss des Rates zusammengelegt werden.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Auftrag im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von 5.000,00 EUR überschritten wird,
 4. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
 5. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr 10.000,00 EUR,
 6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind,

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Werkleiters unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs.
- (2) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs oder der Gemeinde Bad Laer übertragen.

§ 6
Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Werkleiter aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 7
Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Neufassung dieser Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1994 außer Kraft.

Bad Laer, 19.07.2006

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Holger Richard
(Siegel)